

dem der Sekondlieutenants der Kavallerie auf 28 Rthlr. monatlich erhöht wurde, dafür aber anstatt 14 nur 12 Feldjäger ferner im Dienst verblieben. Von diesen beiden somit eingesparten Gehältern konnte nicht nur die Erhöhung der übrigen 12 um je 3 Rthlr. bewirkt werden, sondern aus den noch überschießenden 14 Rthlr. eine Vermehrung der unter Nr. IV und V des Stats ausgeworfenen Sätze stattfinden. Diese Vermehrung wurde jedoch nur auf 10¹/₂ Rthlr. festgesetzt, so daß noch 3¹/₂ Rthlr. gegen früher monatlich zur Einsparung kamen. Demnach lautet der auch noch gegenwärtig gültige Friedensverpflegungsetat:

Rang-	Stärke		Monatlicher Betrag			Jährlicher Betrag		
			in Einzelnen		überhaupt			
nen.	Stärke		Mar.	Pf.	Mar.	Pf.	Mar.	
		Befoldungen.						
		Titel 4.						
3	3	Oberjäger	105	—	315	—		
12	12	Feldjäger im Dienst	84	—	1008	—		
	20	Feldjäger auf Forstakademie und während der forstlichen Ausbildung	36	—	720	—		
15	35	Summe Titel 4:					2043	—
leichte								24516
		Anderer persönliche Zulagen.						
		Titel 8: Zulagen.						
		2 Adjutanten	30	—	60	—		
		Für die Rechnungsführung	—	—	30	—		
		Für Wahrnehmung der Auditeur- und Rechtskonsulenten-Geschäfte	—	—	9	—		
		Summe Titel 8:					99	—
								1188
		Titel 13: Unterstützungs-Fonds.						
		Zur Selbstbewirthschaftung	—	—	—	—	16	—
								192
		Selbstbewirthschaftungs-Fonds.						
		Titel 20: Besondere Ausgaben.						
		Zur Deckung aller den Dienst und die Ausbildung des Korps betreffenden Ausgaben	—	—	—	—	121	50
								1458
		Uebershaupt:	—	—	—	—	2279	50
								27354

Mithin sind also 45 von den 80 Offizieren, aus welchen das Korps etatsmäßig besteht, stets völlig unbesoldet.

Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 20. Juli 1843 war durch eine solche vom 2. Mai 1874 ersetzt worden. Zu Folge der Allerhöchsten Einführungs-Ordre dieser Verordnung mußte das Verhältniß, in welchem das Korps in ehrengere-